

# SONNTAG ein Geschenk des Himmels



Argumentationshilfe zum Stichwort

**SONNTAGSSCHUTZ**

## EINFÜHRUNG

Der Schutz des verkaufsfreien Sonntags ist wieder einmal in der öffentlichen Debatte. Einige große Warenhausketten haben im Frühjahr 2017 die Kampagne „Selbstbestimmter Sonntag“ gestartet. Geht es nach ihnen, sollen bis zu zehn Sonntage im Jahr ohne besondere Begründung für den Verkauf geöffnet werden. Der Handelsverband Baden-Württemberg möchte im Gespräch mit der Politik ebenfalls eine weitere Flexibilisierung der Sonntagsöffnungen voran bringen. Der Hintergrund für diesen aktuellen Vorstoß in Sachen Sonntagsverkauf ist die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts im Jahr 2015 den Sonntagsschutz deutlich restriktiver zu handhaben. Die Gewerkschaft ver.di hatte daraufhin in den vergangenen zwei Jahren landauf landab ein gerichtliches Verbot von Verkaufsöffnungen erwirkt. Vielfach hatten die betreffenden Kommunen dem Sonntagsverkauf zugestimmt, ohne zu beachten, dass nach der geltenden Rechtslage dafür auch immer ein plausibler, ortsgebundener Anlass vorliegen muss. Das gilt natürlich auch für die in Baden-Württemberg gesetzlich zugestandenen drei Sonntage pro Jahr.

Seit fünfzehn Jahren engagiert sich der Kirchliche Dienst in der Arbeitswelt (KDA) in den beiden evangelischen Landeskirchen zusammen mit den katholischen Partnerdiensten und den Gewerkschaften in der „Allianz für den freien Sonntag Baden-Württemberg“ für den Sonntagschutz. Es geht dabei um eine zweifache Zielsetzung: Zum einen um die Sensibilisierung in unserer Gesellschaft für die Wertschätzung des Sonntags als Ruhetag, zum anderen um die Gewährleistung von sozial verträglichen Arbeitszeiten für die Beschäftigten - gerade im Einzelhandel. In unserem Bundesland sind dort deutlich über eine halbe Million Menschen beschäftigt.

Der Schutz des Sonntags als besonderer Tag im Wochenrhythmus gehört zu den Kernanliegen der christlichen Kirchen. Ist dieser Tag für uns doch der Tag des Gottesdienstes und der wiederkehrenden Glaubensvergewisserung. Allerdings lässt sich das in einer zunehmend säkularen und multikulturell geprägten Gesellschaft nicht mehr jedermann plausibel machen. Von daher legt es sich nahe, dass sich auch die Kirchen hörbar in die neu entfachte Debatte um die Flexibilisierung der Sonntagsöffnungen einschalten.

Mit der vorliegenden **ARGUMENTATIONSHILFE** möchte der KDA Baden für kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie für Kirchenmitglieder einen Beitrag zur Versachlichung der Diskussion leisten.

ten. Gerne nehmen wir dazu die Anregungen aus den Sonntagsallianzen in den anderen evangelischen Landeskirchen auf.

## GELTENDE RECHTSLAGE

Grundlegend für den Sonn- und Feiertagsschutz und damit auch für das Verbot von Verkaufsoffnungen am Sonntag sind die entsprechenden Artikel im Grundgesetz. Nach GG Art. 140 (i.V. mit der Weimarer Verf., Art. 139) ist der Sonntag „*als Tag der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung*“ staatlich geschützt. Die Ausgestaltung ist allerdings auf die Ebene der Bundesländer übertragen. Nach der baden-württembergischen Landesverfassung und dem Sonn- und Feiertagsgesetz von 1995 stehen damit auch die **Gottesdienste** unter besonderem Schutz und werden staatskirchenrechtlich garantiert. Ebenso wird den Kirchen ein ausdrückliches **Anhörungsrecht** bei Sonderregelungen bzw. Ausnahmegenehmigungen durch die zuständigen Kommunalbehörden eingeräumt. Für den Bereich unserer Landeskirche geschieht das auf der Ebene der Kirchengemeinden.

Die **Zuständigkeit für die Ladenöffnungszeiten** wurde im Zug der Föderalismusreform in den 2000er Jahren ebenfalls an die Bundesländer übertragen. Seit 2007 werden diese im **Ladenöffnungsgesetz Baden-Württemberg (LadÖG)** geregelt. Darin werden die **Ausnahmetatbestände** von den gesetzlich vorgeschriebenen Öffnungszeiten (z.B. an Bahnhöfen, Tankstellen oder in Kur- und Erholungsorten), aber auch die **Zuständigkeit der Ortsgemeinden** für die 3 zugestandenen, verkaufsoffenen Sonntage im Jahr beschrieben. Ausdrücklich wird darin auf die so genannte **Anlassbezogenheit** einer Verkaufsoffnung hingewiesen: „... dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein.“ (...) Die zuständigen kirchlichen Stellen sind vorher anzuhören.“ (LadÖG, 2007, § 8) Zwischenzeitlich haben mehrere Gerichtsentscheidungen auf Landes- und Bundesebene deutlich gemacht, dass die Voraussetzungen für einen „**gegebenen Anlass**“ dabei eher enger als weiter ausgelegt werden müssen. Nach aktueller Rechtsprechung müssen die Anlässe plausibel aus der Tradition bzw. Kultur vor Ort begründet sein und von vornherein mehr Besucher anziehen als durch eine zusätzliche Verkaufsoffnung zu erwarten wären. Damit sind die Hürden deutlich höher gelegt worden! Ausdrücklich sei deshalb noch einmal daran erinnert, dass das geltende Ladenöffnungsgesetz in Baden-Württemberg einerseits schon für die 3 „erlaubten“ Sonntagsöffnungen eindeutige Vorgaben macht

und andererseits die Anhörung der Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts zwingend vorschreibt.

Schon 2009 hatte das **Bundesverfassungsgericht** den Rahmen für die Sonntagsöffnungen deutlich abgesteckt, wenn es formulierte: *„Die Sonn- und Feiertagsgarantie fördert und schützt (...) nicht nur die Ausübung der Religionsfreiheit. Die Gewährleistung der Arbeitsruhe sichert eine wesentliche Grundlage für die Rekreationsmöglichkeiten des Menschen und zugleich für ein soziales Zusammenleben. (...) Ausnahmen von dem verfassungsunmittelbar verankerten Schutz der Arbeitsruhe und der Möglichkeit zu seelischer Erhebung an Sonn- und Feiertagen bedürfen eines dem Sonntagsschutz gerecht werdenden Sachgrundes. (...) Ein bloß wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und ein alltägliches Erwerbsinteresse (...) potenzieller Käufer genügen grundsätzlich nicht“*. (BVerfG, 1 BvR 2857/07. - [http://www.bverfg.de/e/rs20091201\\_1bvr285707.html](http://www.bverfg.de/e/rs20091201_1bvr285707.html))

Anders ausgedrückt: Auch in einer säkularen und weltanschaulich neutralen Gesellschaft geht es beim Sonntagsschutz nicht nur um die Ausübung der Religionsfreiheit, sondern ebenso um die Freiheit des Menschen vor dem Zugriff von wirtschaftlich motivierten Interessen - unabhängig von seiner Religionszugehörigkeit. Der Schutz des Sonntags dient dem Schutz der Freiheit des Einzelnen, der Familien und der Gesellschaft insgesamt. **Denn Sonntagsschutz ist Freiheitsschutz!**

(Vgl. zum Ganzen: Die rechtlichen Grundlagen des Sonn- und Feiertagsschutzes in Baden-Württemberg (Erzbischöfliches Seelsorgeamt Freiburg, Referat Arbeitnehmerpastoral, Hg.), Freiburg 2.Aufl./2017. - Kann über den KDA Baden bezogen werden.)

## STICHWORTE

### (1) KIRCHE IST NICHT BETROFFEN

Man sagt: Die Kirchen brauchen sich gar nicht zu beschweren. Das Sonntag-Shopping fängt doch erst nach dem Gottesdienst an und hindert niemanden daran in die Kirche zu gehen. Die Kirche sei also von dieser Debatte gar nicht betroffen.

Wir sagen: Es gibt keine mehr oder weniger schützenswerte Zeiten am Sonntag. Der Sonntag ist als ganzer Tag geschützt. Er ist ein notwendiger Freiraum für den Zusammenhalt in der Gesellschaft. Das aber steht sehr wohl im Interesse der Kirchen und geht weit über den Schutz der Gottesdienstzeiten hinaus.

Die hohe Bedeutung des Sonntags für unsere Gesellschaft ist deshalb nicht ohne Grund im Grundgesetz verankert. In seinem schon oben zitierten Urteil vom Jahr 2009 hat das Bundesverfassungsgericht deshalb noch einmal ausdrücklich die Bedeutung und den Schutz des Sonntags für unsere Gesellschaft deutlich gemacht: *„Die Sonn- und Feiertagsgarantie fördert und schützt (...) nicht nur die Ausübung der Religionsfreiheit. Die Gewährleistung der Arbeitsruhe sichert eine wesentliche Grundlage für die Rekreationsmöglichkeiten des Menschen und zugleich für ein soziales Zusammenleben“*.

### (2) VERÄNDERTE FREIZEITGESTALTUNG

Man sagt: Es gibt einen Wandel im Freizeitverhalten der Gesellschaft, auf den man reagieren müsse. Im Vergleich zu früher habe sich die Sonntagsgestaltung der Menschen grundlegend verändert. Dazu gehört auch der Einkauf am Sonntag.

Wir sagen: Dieser angebliche Wandel im Freizeitverhalten wurde durch das Angebot des „Sonntag-Shopping“ und die intensive Werbung dafür erst geschaffen. Ohne diese wäre ein solcher Wandel gar nicht feststellbar.

Der Sonntag ist ein besonderer Tag, dessen wesentliches Merkmal die gemeinsame freie Zeit ist. Für Familien, Freunde und andere soziale Beziehungen stellt er einen verlässlichen Zeitraum für Sport, Spiel, Kultur u.a. dar. Gemeinsames Sonntag-Shopping ist damit nicht gemeint. Das haben die Gerichte inzwischen eindeutig dargelegt.

Mittlerweile hat die Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten an Werktagen einschließlich samstags schon dazu geführt, dass neben den städtischen Einkaufszentren auch Supermärkte in kleineren Gemeinden ihre Läden zu Zeiten geöffnet halten, die früher dem Familienleben und der Wahrnehmung sozialer, gesellschaftlicher oder sportlicher Aktivitäten vorbehalten waren. Dies reduziert nicht nur für die betroffenen Arbeitnehmer im Einzelhandel die Möglichkeiten eines zuverlässig sozial getakteten Privatlebens an Werktagen, sondern beeinflusst auch das soziale Verhalten potentieller Kunden, denen der abendliche oder nächtliche Einkauf in der Werbung als besonderes Freizeitvergnügen schmackhaft gemacht wird. Umso wichtiger erscheint es deshalb, wenn wenigstens durch die Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen ein Ausgleich für die zunehmende Kommerzialisierung der Menschen und ihrer Freizeit gewährleistet wird.

### **(3) DER KUNDE IST KÖNIG**

**Man sagt:** Man müsse sich nach den Bedürfnissen der Kunden richten. Das „stressfreie Einkaufen am Sonntag“ sei für sie von hohem Wert. Der Kunde ist König!

**Wir sagen:** Menschen, die das Sonntag-Shopping als entspanntes Event genießen, wollen ihr „Selbstbestimmungsrecht“ wahrnehmen, indem sie selbst am Sonntag verlässlich frei haben. In diesem Denken fehlt das Bewusstsein für das entsprechende Recht derjenigen, die sonntags dafür arbeiten müssen. Deren Bedürfnisse auf verlässliche freie Zeit sind gegenüber denen, die shoppen möchten, nicht von geringerem Wert.

### **(4) FREIWILLIGE ARBEITSZEITEN**

**Man sagt:** Viele Beschäftigte erklären sich gerne bereit sonntags zu arbeiten. Es handle sich bei der Sonntagsarbeit doch um freiwillige Arbeitszeiten.

**Wir sagen:** Wenn Sonntagsarbeit durch den Sonntagszuschlag so attraktiv wird, dass die Beschäftigten „freiwillig“ und „gerne“ zugreifen, ist das nicht zuletzt ein Indiz dafür, dass die Höhe des tatsächlichen Lohnes zu gering ist.

Die Erfahrung zeigt doch: Wer einen auskömmlichen Lohn erhält, wird kaum einen Grund haben, sich auch noch sonntags ins Geschäft zu stellen. Er wird den freien Tag lieber mit der Familie oder mit Freunden genießen wollen. - Dabei ist wichtig zu wissen: Im Einzelhandel arbeiten über 70 % Frauen. Die meisten in Teilzeit. Viele davon sind alleinerziehend.

## **(5) ATTRAKTIVITÄT DER INNENSTÄDTE**

**Man sagt:** Verkaufsoffene Sonntage sind nötig, um die Attraktivität der Innenstädte zu stärken und damit den Tendenzen der Verödung zu begegnen.

**Wir sagen:** Hintergrund für diese Entwicklung sind die Konzentrationsprozesse im Handel. Die entscheidenden Instrumente des Wettbewerbs sind dabei in den Öffnungszeiten, bei Fläche und Personalausstattung zu sehen.

Dabei ist klar: Die großen Warenhausketten und Handelsbetriebe werden hier immer Vorteile haben. Das hat zur Folge, dass die klein- und mittelständischen Geschäfte zunehmend verdrängt werden, weil sie mit ihrer Kalkulation schlichtweg nicht mehr mithalten können. Dabei sind sie es doch, die zur Attraktivität unserer Innenstädte beitragen.

## **(6) STÄRKUNG DES EINZELHANDELS**

**Man sagt:** Shopping-Sonntage sind notwendig, um den Einzelhandel zu stärken.

**Wir sagen:** Das ist falsch. Am Ende entscheiden nicht die Öffnungszeiten über den Umsatz, sondern die Kaufkraft.

Die Kaufkraft wird bestimmt durch die Höhe der Löhne und die Anzahl der Arbeitsplätze. Der hierzulande gerade auch im Einzelhandel wachsende Niedriglohnsektor führt aber zu einer Verringerung der Kaufkraft für weite Teile der Bevölkerung. Zudem ermöglicht das Ladenöffnungsgesetz in Baden-Württemberg schon jetzt Öffnungszeiten an sechs Tagen von 0 - 24 Uhr. Damit gibt es de facto gar keinen Ladenschluss mehr. Angesichts der Flexibilität bei den Öffnungszeiten unter der Woche sollte der Sonntag umso mehr geschützt bleiben. Das sehen übrigens viele kleine und mittlere Einzelhändler genauso, die sich kei-

nerlei Umsatzsteigerung bei einer Ausweitung der Öffnungszeiten versprechen.

## **(7) KONKURRENZFÄHIGKEIT DES STATIONÄREN HANDELS**

**Man sagt:** Der strenge Sonntagsschutz schadet der Konkurrenzfähigkeit des ortsgebundenen Handels. Gerade gegenüber dem auch sonntags möglichen Interneteinkauf, dem sogenannten „E-Commerce“.

**Wir sagen:** Es stimmt. Der Wettbewerb mit dem Internethandel stellt zunehmend eine Herausforderung für den stationären Handel dar. Doch viele Einzelhändler haben sich längst durch eine eigene Beteiligung am Online-Handel darauf eingestellt. Das vorgebrachte Argument verschleiern also, dass die Befürworter der Sonntagsöffnung vielfach selbst an der Online-Konkurrenz beteiligt sind, gegen die sie mit Hilfe des stationären Sonntagsverkaufs angehen wollen.

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat schon mit einem Urteil im Jahr 2014 die Beendigung des sonntäglichen Online-Handels angeordnet. Der E-Commerce-Verband (bevh) rechnet deshalb in der Zukunft mit gravierenden Folgen für den Online-Handel. Seiner Ansicht nach bremst diese Entscheidung den E-Commerce aus. Denn danach müssten Callcenter sogar in der Weihnachtszeit geschlossen bleiben und bei den Versandhändlern an Sonn- und Feiertagen die Packbänder stillstehen.

## **(8) VERGLEICH MIT ANDEREN BRANCHEN**

**Man sagt:** In vielen Branchen wird doch sonntags gearbeitet. Warum sollte ausgerechnet der Handel ausgeschlossen bleiben?

**Wir sagen:** Es gilt zu unterscheiden. Lebensnotwendige Einrichtungen wie Krankenhäuser, Verkehrsbetriebe, Sicherheits- und Notdienste, aber auch Energieversorgungsbetriebe müssen selbstverständlich auch am Sonntag zur Verfügung zu stehen. Das wird niemand in Frage stellen.

Daneben ist auch noch an die Arbeit „für“ den Sonntag zu denken. Darunter werden die Angebote und Aktivitäten verstanden, die die Besonderheit des Sonntags hervorheben. Dazu gehören selbstredend un-



sere Gottesdienste genauso wie beispielsweise die gastronomische Versorgung, Kultureinrichtungen, Schwimmbäder und Freizeitparks. Solche Arbeiten sind im Arbeitszeitgesetz als zulässige Ausnahmen vom sonntäglichen Arbeitsverbot gelistet. Das Einkaufen jedoch zählt weder zu den gesellschaftlich notwendigen Arbeiten noch zu den Angeboten, die die Besonderheit des Sonntags hervorheben.

## **(9) ZUGESTANDENE SONNTAGSÖFFNUNGEN**

**Man sagt:** Man darf in Baden-Württemberg doch schon an 3 Sonntagen im Jahr die Geschäfte öffnen. Warum nicht noch öfter?

**Wir sagen:** Das ist nicht ganz richtig. Richtig ist, dass nach den geltenden Bestimmungen an keinem Sonntag aus wirtschaftlichen Gründen geöffnet werden darf. Nur zu außerordentlich gewichtigen Anlässen (traditionelle Feste; lokale Feiertage) werden Sonntagsöffnungen bis zu dreimal im Jahr zugestanden. Dafür muss es allerdings einen besonderen Anlass geben.

Die Rechtsprechung hat den Städten und Kommunen beim so genannten „Anlassbezug“ inzwischen enge Grenzen gesetzt, bevor eine Genehmigung erteilt werden darf. Die sich gegenwärtig häufenden Verbote für Sonntagsöffnungen machen deutlich, dass das von den Aufsichtsbehörden in der Vergangenheit nicht immer so genau genommen wurde. Grundsätzlich gilt: Jede Sonntagsöffnung muss plausibel und ausführlich begründet werden. Dazu reicht unserer Meinung nach das Kontingent von drei Sonntagsöffnungen aus. In vielen Kommunen wird das nicht einmal ausgeschöpft. Es bedarf deshalb keiner Ausweitung.

## **(10) RECHTSSICHERHEIT**

**Man sagt:** Mittlerweile gibt es keine Rechtssicherheit mehr. Die Gemeinden seien verunsichert, ob eine Sonntagsöffnung rechtlich unstrittig ist oder nicht.

**Wir sagen:** Es gibt keine Rechtsunsicherheit! Es gibt höchstens eine nachlässig ausgelegte Genehmigungspraxis.

Die Sonntagsallianz Baden-Württemberg hat im Herbst 2016 alle baden-württembergischen Kommunen und Aufsichtsbehörden über die neueste Rechtsprechung schriftlich informiert und um eine genaue Beachtung der geltenden Gesetze gebeten. Zudem haben in den letzten

beiden Jahren unterschiedliche Gerichtsentscheidungen bei allen Instanzen die geltende Gesetzeslage nochmals unmissverständlich bestätigt. Das müssten inzwischen auch die Genehmigungsbehörden wissen.

## **(11) ANDERE LÄNDER**

**Man sagt:** In aller Welt sind die Läden am Sonntag geöffnet. Nur in Deutschland nicht.

**Wir sagen:** Diese oft gehörte Behauptung stimmt mit der Realität nicht überein. Sie beruht vermutlich auf der Wahrnehmung bei Reisen in touristische Regionen, besonders nach Süd- und Südosteuropa. Dort sind es dann meist kleine Familienbetriebe und nicht Einkaufszentren mit abhängig Beschäftigten, die sonntags geöffnet haben.

Die rechtliche Situation in deutschen Urlaubsgebieten ist übrigens vergleichbar. Für viele Kur-, Ausflugs- und Wallfahrtsorte gelten Sonderregelungen zum Sonntagsverkauf. Daneben gibt es in unseren Nachbarländern Schweiz, Frankreich oder Österreich durchaus ein mit Deutschland vergleichbares Verkaufsverbot am Sonntag. Wenn man also auf andere Länder verweist, dann muss man auch diese Beispiele im Blick behalten.

## **(12) UNTERNEHMERISCHE FREIHEIT**

**Man sagt:** In einer Marktwirtschaft gilt doch die unternehmerische Freiheit. Dazu gehöre auch das Recht sein Geschäft beliebig öffnen zu dürfen.

**Wir sagen:** Das im Grundgesetz verbrieftete Recht auf den freien Sonntag ist genauso ein Freiheitsrecht wie das Recht der unternehmerischen Freiheit. Im Zweifelsfall müssen bei wirtschaftlichen Interessen auch die Freiheitsrechte der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bedacht und gegeneinander abgewogen werden. Das macht unsere Marktwirtschaft ja zu einer Sozialen Marktwirtschaft.

Bis jetzt hat das Recht auf den „freie Sonntag“ vor den Gerichten meistens gegen das Recht der unternehmerischen Freiheit gewonnen. Wir meinen: Aus gutem Grund. Denn ohne Sonntage gibt es nur noch Werkstage!



## Impressum

Herausgegeben vom Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt Baden,  
Blumenstr. 1-7, 76133 Karlsruhe, [www.kda-baden.de](http://www.kda-baden.de)  
September 2017

© Grundlagentexte mit freundlicher Genehmigung der Allianz für den freien  
Sonntag - Region Nordhessen

Foto Deckblatt: ©magascreen.com

Foto Seite 11: Allianz für den freien Sonntag

(Als Ansprechpartner für Fragen des Sonntagschutzes steht Ihnen beim  
KDA Baden Pfarrer Thomas Löffler zur Verfügung. Tel. 0621-28000-170  
Mail: [kda.mannheim@ekiba.de](mailto:kda.mannheim@ekiba.de))

Herausgegeben vom  
KDA Baden  
Blumenstr. 1-7  
76133 Karlsruhe  
[www.kda-baden.de](http://www.kda-baden.de)  
September 2017

**KDAT** EVANGELISCHE  
LANDESKIRCHE  
IN BADEN  
KIRCHLICHER DIENST IN DER ARBEITSWELT